

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az: 30a/5433.3-2-72-31233

**Flurneuordnungsverfahren: „Am Salzhaff“**

**Gemeinde: Am Salzhaff, Neubukow-Stadt, Alt Bukow, Rerik-Stadt**

**Landkreis: Rostock**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Beschluss zur Änderung des Flurneuordnungsgebietes**

Im Flurneuordnungsverfahren „Am Salzhaff“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

#### **I.**

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Rerik Stadt	Roggow-Russow	5	37, 66, 79/1
Am Salzhaff	Rakow-Teßmannsdorf	1	31/3, 88/9, 88/12, 107/9, 107/10, 151, 162, 181
Am Salzhaff	Rakow-Teßmannsdorf	2	312/1
Alt Bukow	Alt Bukow	1	10
Am Salzhaff	Klein Strömendorf	1	141, 296/1, 296/2, 297, 360

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift sowie**

**Sitz der Amtsleiterin:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

**Besucheranschrift**

**Dienstgebäude Bützow:**

Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0381/331-670

Telefax: 0381/331-67799 (Rostock)

0381/331-67899 (Bützow)

E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)

Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

Gleichzeitig wird das Flurneuordnungsgebiet durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Am Salzhaff	Klein Strömkendorf	1	151/2-151/6, 152/3-152/11, 152/13, 153/2-153/8, 153/11, 291/2, 291/6-291/9, 291/11-291/17, 291/19-291/21, 302/1, 307/6, 333/4, 346, 347, 348
Am Salzhaff	Rakow-Teßmannsdorf	1	167/6
Am Salzhaff	Rakow-Teßmannsdorf	2	112

Das Zuziehungsgebiet umfasst ca. 12 ha. Aus dem Flurneuordnungsgebiet werden ca. 2 ha ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 2.625 ha.

Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch verschiedene Umrandung und Füllung (siehe Legende) gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

## II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens:

### **„Am Salzhaff“ mit Sitz in Am Salzhaff.**

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebiets mitzuwirken haben.

## III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

#### V.

##### **Begründung**

Im Beschluss über die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens „Am Salzhaff“ vom 28.11.2011 sind das Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Rakow-Teßmannsdorf und das Flurstück 112/1, Flur 2, Gemarkung Rakow-Teßmannsdorf aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Schreibfehler.

Diese Flurstücke existieren nicht. Es handelt sich richtigerweise um das Flurstück 112, Flur 2, Gemarkung Rakow-Teßmannsdorf, welches mit diesem Beschluss ausgeschlossen wird und um das Flurstück 31/3, Flur 1, Gemarkung Rakow-Teßmannsdorf, welches zum Verfahren zugezogen wird.

Durch die vermessungstechnische Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze im Flurneuordnungsverfahren „Am Salzhaff“ wurde der Ausschluss der aufgeführten Flurstücke notwendig, da diese außerhalb des zu bearbeitenden Verfahrensgebietes liegen.

Die Notwendigkeit der Eigentumsregelung besteht für diese Flurstücke nicht.

Die zum Verfahren zugezogenen Flurstücke liegen innerhalb der festgelegten Verfahrensgebietsgrenze. Die Zuziehung erfolgt daher, um das Verfahrensgebiet flächendeckend zu bearbeiten.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, 23.03.2020

Im Auftrag

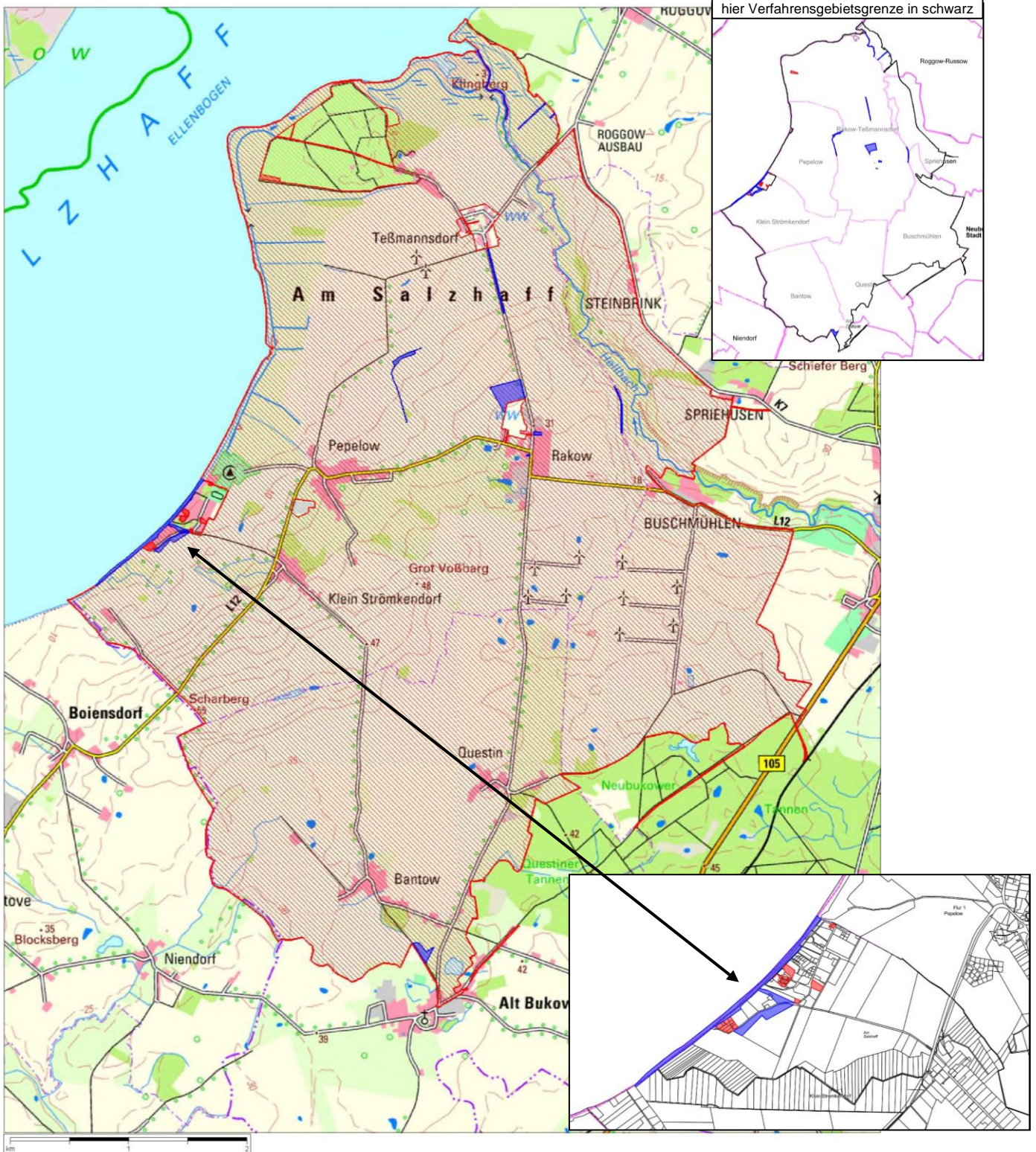
Antje Adjinski



### Bekanntmachungsvermerk:

Gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Am Salzhaff öffentlich bekannt gemacht am:  
06.04.2020

Anlage: Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss



**Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss  
im Flurneuordnungsverfahren „Am Salzhaff“ vom 23.03.2020**

Landkreis Rostock  
 Gemeinden Am Salzhaff, Stadt Neubukow, Alt Bukow, Stadt Rerik  
 Gemarkungen Pepelow, Rakow-Teßmannsdorf, Klein Strömkendorf, Buschmühlen, Neubukow, Questin, Bantow, Alt Bukow, Spriehusen, Roggow-Russow

**Legende**

- Verfahrensgebiet
- Zuziehungsgebiet
- Ausschlussgebiet

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Stand: 23.03.2020